

## Beantragung eines Visums für eine Hospitation als Arzt

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt und das Antragsformular sorgfältig durch. Sie können das Verfahren mit einer guten Vorbereitung positiv beeinflussen und verkürzen. Die Botschaft muss im Visumverfahren in der Regel die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Das Verfahren dauert daher in der Regel 12 bis 15 Wochen, im Einzelfall länger. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass Sachstandsfragen innerhalb der ersten 12 Wochen ab Antragstellung nicht beantwortet werden können.

### Wen betrifft dieses Merkblatt?

Ärzte, die in Deutschland z.B. in einem Krankenhaus hospitieren möchten, um sich ggf. auf die Fachsprachenprüfung oder auf eine Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet vorzubereiten. Eine Hospitation ist im Gegensatz zu einem Praktikum kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ist gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Ärztliche Tätigkeiten dürfen im Rahmen von Hospitationen nicht wahrgenommen werden. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten (dazu zählen auch Routinetätigkeiten wie Blutabnahmen, Wundverschluss, Assistenz bei Operationen oder die Untersuchung von Patienten) ohne Berufserlaubnis bzw. Approbation ist darüber hinaus strafbar.

**Für Praktika siehe gesondertes Merkblatt. Zur Durchführung eines ärztlichen Praktikums ist bereits eine Berufserlaubnis erforderlich.**

Alle Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) der Botschaft sind kostenlos. Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft.

Bestechung bzw. der Versuch der Bestechung von Mitarbeitern der Botschaft hat neben den strafrechtlichen Konsequenzen ebenfalls die Versagung des Visums zur Folge.

**Bitte bringen Sie dieses Merkblatt zweifach ausgedruckt und unterschrieben zur Beantragung Ihres Visums mit. Bitte sortieren Sie die Anlagen in der vorgegebenen Reihenfolge.**

**Bitte beachten Sie die Hinweise zu den einzelnen Punkten, insbesondere die Anzahl der benötigten Kopien.**

### 1. Reisepass

(Original und 2 Kopien von allen relevanten Seiten)

Mindestens zwei leere Seiten. Bitte bedenken Sie, dass die Gültigkeit des Passes die Gültigkeitsdauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten muss.

Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

### 2. Weitere gültige und bereits abgelaufene Reisepässe

(Original und 2 Kopien von allen relevanten Seiten)

Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

### 3. Zwei Antragsformulare

In Deutsch oder Englisch vollständig lesbar ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben. Keine Anträge für Schengenvisa!

### 4. Drei Fotos

3 identische Passfotos (45x35 Millimeter, Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung), nicht älter als 6 Monate. 2 Fotos kleben Sie auf die Anträge, 1 Foto bitte lose beifügen.

### 5. Unterschriebener Hospitationsvertrag

(Original und 2 Kopien)

Es müssen die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien, Beginn und Dauer des Vertrags, der Hospitationsort und etwaige Leistungen (ggf. Taschengeld bzw. Verpflegung) aus dem Vertrag hervorgehen. Der Vertrag sollte außerdem insbesondere die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten ausschließen bzw. eine kurze Beschreibung der Hospitation enthalten.

## 6. Lebenslauf

(Original und 1 Kopie)

Selbst verfasster lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit.

## 7. Motivationsschreiben

(Original und 1 Kopie)

Selbst verfasste schriftliche Erklärung zur Motivation für die geplante Hospitation. Bitte gehen Sie unter anderem auf folgende Fragen ein:

- Warum möchten Sie die Hospitation in Deutschland absolvieren?
- Was sind Ihre Pläne nach der Hospitation?
- Wie, wo und wie lange lernen Sie schon Deutsch?

## 8. Nachweis über Studienabschluss

(Original und je 2 Kopien von Unterlagen und Übersetzungen)

Nachweis über Studienabschluss mit notariell beglaubigter Übersetzung.

## 9. Arbeitsbuch

(Original und 2 Kopien)

Mit notariell beglaubigter Übersetzung.

## 10. Nachweis Sprachkenntnisse

(Original und 2 Kopien)

Ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 sind grundsätzlich durch ein aktuelles Sprachzertifikat (nicht älter als 6 Monate) nach Ablegung einer ALTE-zertifizierten Sprachprüfung (z.B. beim Goethe-Institut oder der telc GmbH) nachzuweisen.

## 11. Nachweis der Finanzierung des gesamten Aufenthalts

(Original und 2 Kopien)

Nachweis der Finanzierung des gesamten Aufenthalts (nachzuweisende monatliche Mindestsumme 939 €)

- durch förmliche Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (mit Hinweis auf beabsichtigten Reisezweck, im Original mit zwei Kopien),

oder

- durch Einzahlung der erforderlichen Summe auf ein Sperrkonto in Deutschland (eine entsprechende Bestätigung der Bank ist bei Antragstellung im Original und mit zwei Kopien vorzulegen). Hinweise zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Hinweise zur Eröffnung eines Sperrkontos](#)

## □ 12. Ggf. Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

(Original und 2 Kopien)

Dieser Nachweis muss erbracht werden, wenn aus dem Arbeitsvertrag nicht hervorgeht, dass der Arbeitgeber dafür Sorge tragen wird. In diesem Fall ist eine Reisekrankenversicherung für die ersten Wochen des geplanten Aufenthalts in Deutschland (sofern danach eine Versicherung in Deutschland abgeschlossen wird oder besteht) erforderlich.

## □ 13. Umschlag von Nova Poshta und Beiblatt für die Zustellung des Reisepasses

Bitte kaufen Sie einen Umschlag (Karton, A4) bei einer der Abteilungen der Nova Poshta in Ihrer Nähe und bringen Sie diesen zur Antragstellung mit. In diesem Umschlag erhalten Sie Ihren Pass zurück.

Bitte laden Sie [das Beiblatt](#) auf unserer Webseite herunter und drucken Sie es aus. Bitte achten Sie darauf, die Abteilung der Nova Poshta bzw. die Adresse, an welche der Pass geliefert werden soll, sowie Angaben zum Empfänger sorgfältig und ohne Fehler auszufüllen. Bevollmächtigen Sie eine andere Person, Ihren Pass in Empfang zu nehmen; legen Sie auch eine Vollmacht vor.

**Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.**

§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer / eine Ausländerin aus Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn er /sie im Visumsverfahren falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht hat. Der Antragsteller /die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Sofern er / sie Angaben verweigert oder bewusst falsch oder unvollständig macht, kann dies zur Folge haben, dass der Antrag auf Erteilung eines Visums abgelehnt wird bzw. der Antragsteller / die Antragstellerin aus Deutschland ausgewiesen wird, sofern bereits ein Visum erteilt wurde.

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über den Inhalt des §§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben belehrt worden sind.

Sie werden hiermit außerdem darüber belehrt, dass gemäß den Vorschriften des Schengener Übereinkommens für jeden Aufenthalt im Schengener Gebiet eine gültige Krankenversicherung abzuschließen ist. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Anfrage bei der Grenzkontrollstelle vorzulegen.

Sie werden gebeten, alle Angaben auf dem Visum unmittelbar nach dessen Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen.

**Weiterhin erklären Sie mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis, dass Sie Ihre E-Mail-Adresse als Kontaktadresse für die Deutsche Botschaft hinterlassen haben und diese regelmäßig einsehen.**

---

(E-Mail Adresse in Druckbuchstaben)

Kiew, den, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

WIRD BEI BEDARF IN DER BOTSCHAFT AUSGEFÜLLT: NACHFORDERUNGEN:

Ich wurde darüber belehrt, dass ich die Unterlagen zu den Punkten

\_\_\_\_\_

noch vorlegen muss. Wenn die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bei der Botschaft vorliegen, wird der Visumantrag gem. § 82 AufenthG abgelehnt. Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.

Kiew, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift